



Schutzmaßnahmen für die Nutzung von Dorfgemeinschafts- und Backhäusern im Markt Flecken Frielendorf gegen die Verbreitung des SARS-CoV-2

Auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) vom 22. Juni 2021 gelten für die Nutzung von Dorfgemeinschafts- und Backhäusern im Markt Flecken Frielendorf bis auf Weiteres folgende Regelungen:

1. In allen Dorfgemeinschaftshäusern des Markt Fleckens Frielendorf wird für Veranstaltungen/Nutzungen eine maximale Anzahl an Personen zugelassen, die sich aus Anlage 1 zu dieser Regelung ergibt.

Eine höhere Anzahl an Personen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde zulässig.

2. Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen verschiedener Haushalte sollte jederzeit möglich sein, sofern keine geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. Der Veranstaltende/Nutzende muss die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist. Bis zur Einnahme eines Sitzplatzes ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN 95, N95 oder vergleichbar) zu tragen. Darüber hinaus müssen alle Teilnehmenden über sechs Jahren einen Negativnachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) nach § 3 der Coronavirus-Schutzverordnung vorlegen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ausschließlich am Sitzplatz erlaubt.

Bei Sitzungen von besonderem öffentlichen Interesse (z. B. Ortsbeiratssitzungen) und ohne geselligen Charakter wird ein Negativnachweis lediglich empfohlen.

3. In Backhäusern dürfen maximal vier Personen gleichzeitig anwesend sein, wenn die allgemeinen Abstandsregelungen eingehalten werden können. Zudem ist in diesen Räumlichkeiten eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN 95, N95 oder vergleichbar) zu tragen.
4. Alle Teilnehmenden müssen sich zur Kontaktnachverfolgung registrieren. Die Erfassung der Kontaktdaten sollte möglichst elektronisch über die „Luca-App“ erfolgen. Alternativ ist eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen.

...

5. In den Dorfgemeinschaftshäusern ist ein Sportbetrieb möglich, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorgelegt wird und die Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung sowie die Vorgaben der Fachverbände für die verschiedenen Sportarten zur Gestaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebs eingehalten werden.
6. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In geschlossenen Räumen ist stets auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.
7. Die Verantwortlichen (Mieter/-innen, Nutzer/-innen etc.) haben auf die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu achten.

Diese Schutzmaßnahmen treten am 30. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Schutzmaßnahmen für die Nutzung von Dorfgemeinschafts- und Backhäusern in der Gemeinde Frielendorf gegen die Verbreitung des SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2021 außer Kraft.

Frielendorf, 30. Juni 2021

Der Bürgermeister des Marktflecken Frielendorf
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Vaupel